

Der Rektor

Nr.: 5/2012 12. Dezember 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis Seite
Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2010)
Verlängerung der Anerkennung des Dendro-Institutes Tharandt e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2002, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2007)
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-,Literatur-und Kulturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Europäische Sprachen Vom 01.11.2012
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-,Literatur-und Kulturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Europäische Sprachen Vom 01 11 2012

Verlängerung der Anerkennung des Instituts zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2008, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2010)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 2 Jahre befristet und wurde bis zum 31.03.2014 geschlossen. Das An-Institut ist an die Philosophische Fakultät insbesondere an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft fachlich angebunden.

Kontaktadresse:

Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik Dresden (Musikschätze aus Dresden) e.V. Vorsitzender: Dr. Reiner Zimmermann Königstraße 11 01097 Dresden

Telefon: +49 (0) 351 / 463 35709 Telefax: +49 (0) 351 / 463 35701

Email: info@musikschaetze-dresden.de

Internet: http://www.musikschaetze-dresden.de/

Verlängerung der Anerkennung des Dendro-Institutes Tharandt e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2002, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2007)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt (Dendro-Institut Tharandt) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 5 Jahre befristet und wird bis zum 11.04.2017 geschlossen.

Kontaktadresse:

Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e.V. (DIT)

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. H. Röhle

Pienner Str. 8 01737 Tharandt

Telefon: +49 (0) 35203 - 3831205 (3831615)

Telefax: +49 (0) 35203 – 3831218 Email: dendro@forst.tu-dresden.de Internet: http://www.dendro-institut.de/

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen

Vom 19.08.2012

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 400) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Bahnsysteme zu verstehen, zu analysieren sowie spezielle ingenieurwissenschaftliche Probleme von Bahnsystemen zu erkennen und zu formulieren. Sie sind in der Lage, dafür unter Anwendung adäquater wissenschaftlicher Methoden selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Durch die interdisziplinär integrative Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die wirkenden Systemzusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen, bei Bedarf fachübergreifenden Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen. Sie können aufgrund ihres konzeptionellen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt eingehen.
- (2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung sowie aufgrund der Wahlmöglichkeiten des Studiengangs spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Bahnunternehmen und öffentlichen Nahverkehrsunternehmen, in auf dem Bahnsektor und dem Sektor des öffentlichen Nahverkehrs tätigen Ingenieurunternehmen und einschlägigen Verbänden, öffentlichen Verwaltungen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Absolventen in der Lage, strategisch bedeutende komplexe und fachgebietsübergreifende ingenieurtechnische Aufgabenstellungen des Bahnwesens und des öffentlichen Nahverkehrs zu bearbeiten und deren Probleme lösen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen ist, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (Bauingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik) oder einem naturwissenschaftlichen Gebiet (Physik, Mathematik oder Geografie) oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen nachweist.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, Lösungen für Problemstellungen zu erarbeiten, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) In Laborpraktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studenten durch Anwendung vertieft und eingeübt.
- (6) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Lehrmaterialien, Literatur, Internet etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt, wobei das vierte Semester der Anfertigung der Master-Arbeit und dem Kolloquium vorbehalten ist.
- (2) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule und 6 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es sind sowohl eine der Vertiefungsrichtungen "Bahnanlagen und Bahnbau", "Bahnsicherung und -telematik", "Bahnbetrieb" sowie "ÖPNV" als auch mindestens zwei weitere Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtkatalog Bahnsystemingenieurwesen zu wählen.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können durch den Fakultätsrat nach Befassung in der Studienkommission geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen ist stärker forschungsorientiert.
- (2) Der Pflichtbereich umfasst allgemein-ingenieurwissenschaftliche Methoden, Methoden und Inhalte des Verkehrs- und Bahnsystemwesens sowie des Managements von Projekten und Verkehrsunternehmen.
- (3) Der Wahlpflichtbereich umfasst eine von vier wählbaren Vertiefungsrichtungen sowie zwei frei wählbare Stoffgebiete. Als Vertiefungsrichtung können gewählt werden:
- Vertiefungsrichtung "Bahnanlagen und Bahnbau"
 Technische Fragestellungen und Methoden der Planung, der Bemessung, des Entwurfs
 und Baues der Anlagen von Schienenbahnen und sonstigen spurgeführten Systemen; Mo dellierung, Berechnung, Konstruktion und Instandhaltung des Oberbaues von Schienen bahnen und der Fahrbahnen sonstiger spurgeführter Systeme
- 2. Vertiefungsrichtung "Bahnsicherung und -telematik"
 Ableitung allgemeiner und spezieller Anforderungen an Komponenten und Systeme sicherheitsrelevanter Steuerungen, Entwicklung von Komponenten und Systemen der Sicherungs- und Leittechnik, Planung komplexer Sicherungs- und Leitsysteme
- 3. Vertiefungsrichtung "Bahnbetrieb" Prozessorientierte Fragestellungen des schienengebundenen Verkehrs mit Fokus auf die Systembetrachtung des Bahnbetriebes und dessen Interdependenzen zu Infrastruktur, Betriebsmitteln und Personaleinsatz; Methoden und Verfahren der Betriebsführung, der verschiedenen Ebenen der Angebots- und Betriebsplanung, der Betriebssteuerung sowie für Leistungsuntersuchungen und Bemessung von Bahnbetriebsanlagen; Management- und Logistikansätze im Bahnverkehr.
- 4. Vertiefungsrichtung "Öffentlicher Personennahverkehr"
 Prozessorientierte Fragestellungen des Öffentlichen Personennahverkehrs als Teilsystem des Gesamtverkehrssystems; Methoden und Verfahren der Angebots-, Betriebs- und Ressourcenplanung sowie der Dimensionierung und des Einsatzes von Anlagen, Betriebsmitteln und Personalen im Stadt- und Regionalverkehr; Modelle und Verfahren zur Betriebssteuerung und –organisation des Personennahverkehrs.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch

Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 25 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List". Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderungen der Modulbeschreibungen auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.07.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 26.07.2011 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 23.07.2012.

Dresden, den 19.08.2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Studienablaufplan des Masters Bahnsystemingenieurwesen

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Studien- abschnitt	Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
	VW-BSI-11	Mathematik (Numerik)		2/2/0/0 PL			5
	VW-BSI-12	Ingenieurinformatik	2/2/0/0 2xPL				5
	VW-BSI-13	Verkehrssystemtheorie, Modellbildung		2/2/0/0 PL			5
	VW-BSI-14	Management von Verkehrsunternehmen I		2/2/0/0 PL			6
	VW-BSI-21	Schienenverkehrsanlagen	3/0/0/0	1/0/0/0 PVL,PL			5
	VW-BSI-22	Grundlagen der Sicherung des Bahnver- kehrs	4/0/0/0 PL				5
Pflichtbereich	VW-BSI-23	Betriebsführung von Bahnen	2/0/0/2 PL				5
	VW-BSI-24	Projektmanagement im Anlagenbau	2/2/0/0 2xPL				5
	VW-BSI-25	Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr	2/2/0/0 PL				5
	VW-BSI-26	Bahnfahrzeuge	2/0/0/0 PL	2/0/0/0 PL			5
	VW-BSI-81	Hauptseminar			1/0/2/0 PL		6
						Masterarbeit und Kolloqui- um	26 2

	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Systeme	3/1/0/0		5
	V V V - D 31-3 1	Flatiding Sicherdingstechnischer Systeme	2xPL		5
Vertiefungsrich- tung Bahnanla-	VW-BSI-40	Planung und Entwurf von Bahnanlagen	3/1/0/0 PVL	3/1/0/0 PL	10
gen und Bahn- bau	VW-BSI-43	Bahnbau		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I		4/0/0/0 PL	5
	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Systeme	3/1/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-32	Qualitätsmanagement und Systemtechnik	2/2/0/0 2xPL		5
Vertiefungsrich- tung Bahnsiche-	VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kom- munikationstechnik		3/1/0/0 2xPL	5
rung und -telematik	VW-BSI-51	Sicherungs- und Leittechnik	2/0/0/0	2/0/0/0 PL	5
-telematik	VW-BSI-52	Spezifische Analysen in der Sicherungstechnik ²		3/0/0/1 PL	5
	VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenver- kehrstelematik, Modellbildung und Simu- lation ²		2/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Systeme	3/1/0/0 2xPL		5
Vertiefungsrich-	VW-BSI-35	Verkehrslogistik		2/2/0/0 2xPL	5
tung Bahnbe- trieb	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-70	Bahnbetriebsmanagement	3/1/0/0 PVL	2/2/0/0 PL	10

	VW-BSI-34	Verkehrs-und Infrastrukturplanung			3/1/0/0		5
					2xPL		
	VW-BSI-35	Verkehrslogistik			2/2/0/0		5
Vertiefungsrich-					2xPL		
tung ÖPVN	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und			3/1/0/0		5
		ÖPN-Verkehr			2xPL		
	VW-BSI-75	Betriebsplanung und Betriebsführung im		4/4/0/0			10
		Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr		PL			
Freier Wahl-					x/x/x/x³		10
pflichtbereich ¹							
		LP	32	29	31	28	120

Aus dem Wahlpflichtkatalog Bahnsystemingenieurwesen sind mindestens zwei Module im Umfang von mindestens 10 LP zu belegen.

- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- P Laborpraktikum
- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung

² alternativ, es muss nur eines von beiden gewählt werden.

³ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen variieren ja nach Wahl des Studenten

⁴ kombinationsbeschränkt

Wahlpflichtkatalog Bahnsystemingenieurwesen

	VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kom- munikationstechnik		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-35	Verkehrslogistik		2/2/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-42	Planung von Bahnanlagen ⁴		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-43	Bahnbau		3/1/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I		4/0/0/0 PL	5
	VW-BSI-51	Sicherungs- und Leittechnik	2/0/0/0	2/0/0/0 PL	5
Freier Wahl- pflichtbereich ¹	VW-BSI-52	Spezifische Analysen in der Sicherungstechnik ²		3/0/0/1 PL	5
phichipereich	VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenver- kehrstelematik, Modellbildung und Simu- lation ²		2/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-91	Management von Verkehrsunternehmen		2/2/0/0 PL	6
	VW-BSI-92	Theorie Verkehrsplanung utechnik		4/0/0/0 PL	6
	VW-BSI-93	Erweiterte Verkehrssystemtheorie des Landverkehrs		3/3/0/0 PL	8
	VW-BSI-94	Theorie elektrischer Verkehrssysteme		3/1/0/2 1xPL	6
	VW-BSI-95	CAD-Systeme und deren Anwendung bei Planung, Entwurf und Bau von Bahnen	1/1/0/0 PL		3
	VW-BSI-96	Einsatz der Schienenfahrzeuge		3/1/0/0 PL	5

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent		
VW-BSI-11	Mathematik (Numerik)	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu grundlegenden Aufgaben der numerischen Mathematik und zu wesentlichen Methoden für deren Bearbeitung, u.a. Interpolation und Approximation, Integration, Lösung nichtlinearer Systeme und Differentialgleichungen. Sie sind in der Lage, einfache numerische Algorithmen selbst zu entwickeln und zu implementieren.			
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung,	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Mathematik auf Grundkursniveau Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Roos/Schwetlick. Numerische Mathematik – das Grundwissen für Jedermann, Teubner-Verlag Stuttgart/Leipzig, 1999.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.			
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Sommersemester			
Arbeitsaufwand (Stunden)	150			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent			
VW-BSI-12	Ingenieurinformatik	Prof. DrIng. Fengler			
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind befähigt, mit rechnergestützten ingenieurwissenschaftlichen und ingenieurpraktischen Arbeitsweisen auf Basis von CAD-Systemen (AutoCAD), der allgemein verfügbaren Office-Anwendungs- und Programmierumgebung und den Möglichkeiten der Daten- und Toolintegration unter Windows umzugehen. Sie verfügen über Kenntnisse und Praktiken zu den Grundlagen der Makro-Programmierung und der objektorientierten Tool-Programmierung unter Windows, zum Datenaustausch zwischen Softwaretools und zu den Grundlagen der Anwendung von Datenbanken. Die Studierenden sind in der Lage, Ingenieurprojekte unter Nutzung der wesentlichen Möglichkeiten aktueller EDV-Ressourcen rationell zu bearbeiten.				
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Sicherer Umgang mit dem PC				
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-31, VW-BSI-33 und VW-BSI-92.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.				
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Hausarbeit wird einfach, die Note der Klausurarbeit zweifach gewichtet.				
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester				
Arbeitsaufwand (Stunden)	150				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
VW-BSI-13	Verkehrssystemtheorie, Modellbildung	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul gibt eine Einführung in die Verkehrssystemtheorie und beinhaltet: - Grundlagen der Verkehrsmaßlehre - Messverfahren und Bewertungsmodelle - Grundlagen der Warteschlangentheorie (Bedienungstheorie) - Deterministische und stochastische Modellierung von Verkehrsströmen - Kapazität, Leistungsfähigkeit und Leistungsverhalten von Verkehrssystemen Die Hörer sind befähigt, verkehrssystemübergreifende Modelle zur Beschreibung von Verkehrsströmen und deren stochastisches Verhalten zu verstehen und anzuwenden. Sie können qualitative und quantitative Beschreibungen der Leistungsfähigkeit und des Leistungsverhaltens von Transportbzw. Verkehrssystemen vornehmen und analysieren.		
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Kenntnisse der Statistik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachs, Angewandte Statistik, Springer-Verlag, 7. Auflage.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für das 2. Modulsemester von Modul VW-BSI-70, für Modul VW-BSI- 93 und VW-BSI-96.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.		
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Sommersemester		
Arbeitsaufwand (Stunden)	150		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent			
VW-BSI-14	Management von Verkehrsunternehmen I	Dr. rer. nat. Horbach			
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit zentralen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen von Verkehrsunternehmen. Sie verfügen u.a. über Kenntnisse in der Kostenrechnung und ihrer konkreten Umsetzung in Form der Linienerfolgsrechnung sowie in der Investitionsrechnung und Finanzierung. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, eine gezielte Unternehmensbewertung für Verkehrsbetriebe vornehmen zu können. Ferner beherrschen die Studierenden Verfahren zur effizienten Gestaltung des Flottenmanagements unter investitionstheoretischen Gesichtspunkten sowie des Projektmanagements unter Nutzung der Netzplantechnik.				
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung,	, Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Kenntnisse auf den Gebieten der Mengenlehre, der linearen Algebra und Optimierung, der Differential- und Integralrechnung und der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Nollau, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teubner-Verlag, Stuttgart-Leipzig, 4. Auflage 2003.				
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-91.				
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.				
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.				
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester				
Arbeitsaufwand (Stunden)	180				
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.				

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent		
VW-BSI-21	Schienenverkehrsanlagen	Prof. DrIng. Fengler		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit der Rolle der Schienenverkehrsanlagen als wesentlicher Komponente von Bahnsystemen. Ausgehend von den Systemeigenschaften der Eisenbahn verfügen sie über Grundkenntnisse zu Schienenverkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Kundenanforderungen, Produktion und Infrastruktur. Dies umfasst die grundlegenden Fragen der Spurführung, des Oberbaues und des Bahnkörpers, der Querschnittsgestaltung, der Trassierung, der Gestaltung der Verkehrsstationen sowie der Bahnstromversorgung. Die Studierenden sind befähigt, Schienenverkehrsanlagen als Produktionsanlage des ökologisch vorteilhaften Schienenverkehrs in ihrer Komplexität zu verstehen und mit ihren Schnittstellen zu anderen Fachdiensten überschauen und einschätzen zu können.			
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Mathematik auf dem Gebiet der Differential- und Integralrechnung auf Grundkursniveau.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-42 und VW-BSI-43. Das Modul schafft im 1. Modulsemester die Voraussetzung für Modul VW-BSI-40 und VW-BSI-95.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten im Sommersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden im Sommersemester als Prüfungsvorleistung.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.			
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Wintersemester			
Arbeitsaufwand (Stunden)	150			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	Das Modul umfasst 2 Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
VW-BSI-22	Grundlagen der Sicherung des Bahnverkehrs	Prof. DrIng. Trinckauf	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Dieses Modul beinhaltet die Grundlagen der Sicherung des Bahnverkehrs in folgenden Schwerpunkten: (1) Einführung in die Sicherheitswissenschaft: Die Studenten sind mit den allgemeinen und rechtlichen Grundlagen der Sicherheitswissenschaft vertraut. Sie verstehen die Begriffe Risiko und RAMS(S) und können deren Bezug zum Bahnsystem herstellen. (2) Komponenten der Sicherungstechnik: Die Studenten wissen um die für die Sicherung des Bahnverkehrs notwendigen Komponenten (Ortungskomponenten, bewegliche Fahrwegelemente, Signale, Zugbeeinflussung). Sie verstehen Funktionsweisen und grundlegende Sicherheitseigenschaften. Damit können sie die Komponenten in einem Gesamtsystem anwenden. (3) Fahrwegsicherung: Die Studenten sind befähigt, Anforderungen an die Fahrwegsicherung aus den Systemeigenschaften des Bahnverkehrs abzuleiten sowie die wichtigsten Betriebsverfahren hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Bestandteile zu charakterisieren und zu unterscheiden. Sie können die grundlegenden Technologien der Fahrwegsicherung		
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Physik auf dem Ge auf Grundkursniveau	biet der Kinematik und Dynamik	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzung für Modul VW-BSI-31, VW-BSI-33, VW-BSI-51, VW-BSI-52 und VW-BSI-62.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.		
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester		
Arbeitsaufwand (h)	150		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent		
VW-BSI-23	Betriebsführung von Bahnen	Doz. DrIng. habil. Bär		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit den grundsätzlichen betrieblichen Abläufen in Bahnsystemen sowie den sich daraus ergebenden Grundlagen der Betriebsplanung vertraut. Sie besitzen u.a. Kenntnisse hinsichtlich der Organisation der Abstandshaltung, der Fahrwegsicherung im Bahnbetrieb, internationaler Betriebsverfahren, Abweichungen vom Regelbetrieb sowie einführend in die Betriebsplanung des Bahnverkehrs. Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Randbedingungen und Anforderungen des Bahnbetriebes bei der Bemessung und Gestaltung der Anlagen und Betriebsmittel sowie im Betriebsmanagement adäquat zu berücksichtigen.			
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Laborpraktikum, Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Physik auf dem Gebiet der Kinematik auf Grundkursniveau.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-36 und VW-BSI-70.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit 7 Terminen im Umfang von je 180 Minuten.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.			
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester			
Arbeitsaufwand (Stunden)	150			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.			

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-24	Projektmanagement im Anlagenbau	Prof. DrIng. Stephan
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst den Lebenszyklus von Schienenverkehrsprojekten, insbesondere die Phasen Ausschreibungswesen, Lasten- und Pflichtenheft, Anlagenfinanzierung, Projektplanung, Projektcontrolling, Tools, Schnittstellenmanagement, Qualitäts- und Systemanalysen, Normen und Standards. Die Studierenden sind befähigt, alle wesentlichen Elemente des technisch-kommerziellen Projektmanagements im Anlagenbau selbstständig anzuwenden und Zusammenhänge über verschiedene Phasen eines Lebenszyklus zu erkennen und zu verstehen.	
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: /1/ Wöhe,G.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; München; Verlag Vahlen, ISBN 978-3800632541 /2/ Litke, HD.; Projektmanagement; München; Hanser Fachbuch, ISBN 978-3446409972	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-25	Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr	Prof. DrIng. König
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden fachspezifischen Methoden und Verfahren zur Gestaltung eines kundenorientierten Leistungsangebotes und wirtschaftlichen Betriebes im Öffentlichen Verkehr vertraut. Sie verstehen das Gesamtsystem und den Betrieb des ÖV in seinen Grundzusammenhängen und sind in der Lage, die Grundlagen seiner Modellierung und Berechnung der betrieblichen Systemprozesse zu handhaben. Dies schließt auch der Umgang mit den relevanten Zeitelementen im ÖV als Basis für Prozessbeschreibungen ein. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, grundlegende Aufgaben der Linienplanung, der Fahrplanung in Liniennetzen, der Wagenlaufplanung und der Dienstplanung zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Statistik, der Optimierung und der Stochastik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Für die Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Matthias Richter: Grundwissen Mathematik für Ingenieure. Vieweg & Teubner Wiesbaden 2009, ISBN 978-3-8348-0729-8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-35 und VW-BSI-36.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-26	Bahnfahrzeuge	Prof. DrIng. Löffler
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Anforderungen an Schienenfahrzeuge zu formulieren und diese Anforderungen rechnerisch und konstruktiv umzusetzen. Neben den grundlegenden Kenntnissen und Methoden zur Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Schienenfahrzeugen verfügen sie über das Wissen, eine den Betriebsbedingungen entsprechende Gestaltung und Auslegung der Fahrzeuge vorzunehmen sowie Anforderungen aus der Zugförderung (Fahrdynamik) einzubeziehen.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse auf den Gebieten der Mechanik und Dynamik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: /1/ Göldner, H.; Holzweißig, F.: Leitfaden der Technischen Mechanik, Fachbuchverlag Leipzig /2/ Fischer, U.; Stephan, W.: Prinzipien und Methoden der Dynamik, Fachbuchverlag Leipzig	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten im Wintersemester und einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung mit je zwei Studenten) im Umfang von 30 Minuten im Sommersemester.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Systeme	Prof. DrIng. Trinckauf
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Dieses Modul beinhaltet die Vorgehensweise bei der Planung von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik. Die Studenten verfügen auf dem Gebiet der Stellwerkslogik über vertiefte Kenntnisse der Technologien zur Fahrwegsicherung. Sie können diese anwenden und analysieren. Die Studenten sind in der Lage, selbstständig grundlegende Aufgaben der Stellwerksplanung auszuführen und sich weitere Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Schwerpunkt bildet dabei die Erstellung sicherungstechnischer Planungsunterlagen für Elektronische Stellwerke.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Sicherung des Bahnverkehrs wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können, Grundkenntnisse in AutoCAD wie sie auch in Modul VW-BSI-12 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul in den Vertiefungsrichtungen Bahnanlagen und Bahnbau, Bahnsicherung und -telematik sowie Bahnbetrieb des Master-Studiengangs Bahnsystem- ingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird einfach, die Note der Hausarbeit zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-32	Qualitätsmanagement und Systemtechnik	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die Modellbildung technischer Anlagen (insbesondere UML), Qualitäts- und Systemanalysen, Normen und Standards unter besonderer Berücksichtigung der Parameter Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Wartbarkeit im Schienenverkehr. Schwerpunkte bilden theoretische Grundlagen der Zuverlässigkeitsrechnung und Verfügbarkeit, Modellbildung und Modellanalyse, Anforderungsmanagement, Top Down Design und Verfügbarkeitsoptimierung, Betriebliche Verfügbarkeitsmodelle. Die Studenten sind in der Lage, technische Anlagen selbstständig zu modellieren und die komplexen Parameter Sicherheit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit betrieblich-technisch zu analysieren und optimieren.	
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und –telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul befasst sich mit den Anforderungen an sicherheitsrelevante technische Einrichtungen und Architekturen der Schienenverkehrsautomatisierung und deren Realisierung. Von besonderer Bedeutung sind folgende Teilaspekte: - Diskrete Schaltungen, Steuerungstechnik mit Sicherheitsverantwortung, SPS - Sichere und verfügbare elektronische Schaltungen, Prozessoren, Rechnerarchitekturen - Nachrichtentechnische Anwendungen, Kodierung und Fehleroffenbarung - Uni- und Bidirektionale Datenübertragung im Schienenverkehr, Nah- und Fernfeld - Verteilte Architekturen in der Schienenverkehrsautomatisierung, Ortungs- und Navigationskomponenten - Entwurf von SW-Architekturen mit Sicherheitsverantwortung, SA/SD, Programmierrichtlinien und Validierungsmethoden Die Studierenden sind in der Lage, elektronische Schaltungen und Rechnerarchitekturen zu konfigurieren, zu bewerten und validieren. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen sicherer Rechner und elektronischer Komponenten und kennen die gängigen Verfahren und Architekturen.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung	, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	auch in Modul VW-BSI-22 erwor der Grundlagen der Ingenieurinf VW-BSI-12 erworben werden Grundlagen der Elektrote Wechselstromschaltungen). Zur Fachliteratur zur Verfügung:	formatik wie sie auch in Modul können sowie Kenntnisse der
Verwendbarkeit	,	ik des Master-Studiengangs Das Modul ist Wahlpflichtmodul oflichtbereiches des Master- nieurwesen. Von den Modulen obereiches sind zwei im Umfang
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erw bestanden ist. Die Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten und 50 Stunden.	besteht aus einer Klausurarbeit

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird zweifach, die Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-34	Verkehrs- und Infrastrukturplanung	Prof. DrIng. Ahrens
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden fachspezifischen Methoden, Verfahren und Planungsprozesse der Verkehrsinfrastrukturplanung. Sie verfügen über das Verständnis für Wechselwirkungen von Raumordnung, Umweltschutz, Wirtschaftspolitik und Verkehr unter Berücksichtigung auch ordnungspolitischer, preispolitischer, informationspolitischer und organisatorischer Maßnahmen. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, Planungprozesse in vertikaler und horizontaler Verflechtung, Bauleitplanung und Grundlagen für Verkehrsuntersuchungen grundsätzlich begleiten zu können.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basiswissen Raumplanung, Verkehrsplanung, Ökologie und Ökonomie. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachverständigenrat für Umweltfragen: Sondergutachten "Umwelt und Straßenverkehr", ISBN 3832914471	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-35	Verkehrslogistik	N.N.
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden fachspezifischen Methoden und Verfahren zur Gestaltung und Dimensionierung von Logistiksystemen und –komponenten (Transport, Umschlag, Lagerung) vertraut. Sie sind in der Lage, ganzheitliche Logistiksysteme zu erstellen und zu bewerten. Sie verstehen Strukturen logistischer Systeme und können die analytische Beschreibung ihres Betriebsverhaltens erstellen und handhaben. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, Funktionen, Strukturen und Eigenschaften von Transport-, Umschlag- und Lagersystemen zu erkennen und in ganzheitliche Ansätze zur Gestaltung von Güterverkehrssystemen einzubringen.	
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr wie sie auch in Modul VW-BSI-25 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb und ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr	Prof. DrIng. König
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul befasst sich mit den Methoden und Verfahren des strategischen Managements und seiner Instrumente auf der Ebene von innovativen Prozessketten bei Bahn- und ÖPN-Verkehrssystemen. Schwerpunkte sind: - Strategisches Management als Aufgabe in öffentlichen Verkehrssystemen, - Strategische Analyse bei Bahn- und ÖPN-Verkehrsprozessen, - Auswahl und Bewertung von Strategien, - Implementierung von Strategien, - Strategische Kontrolle, - Betriebsprozessmodelle für Kooperation und Wettbewerb. Die Studierenden sind in der Lage, die Planung aus strategischer Sicht zu verstehen und verfügen dadurch über Ansätze und Methoden für die Umsetzung von strategischen Planungsprozessen sowie die erfolgreiche Mitwirkung in den relevanten Prozessen.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr wie sie auch in Modul VW-BSI-25 erworben werden können. Kenntnisse der Betriebsführung von Bahnen wie sie auch in Modul VW-BSI-23 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb und ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung mit je zwei Studenten) im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündliche Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
VW-BSI-40	Planung und Entwurf von Bahnanlagen	Prof. DrIng. Fengler	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit den Fragen und Problemen der Planung und des Entwurfs von Bahnanlagen vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse zu den Methoden der funktionalen Auslegung von Strecken und Bahnhöfen und des trassierungs-, verkehrs- und bautechnischen Entwurfs auf Basis der verkehrlichen und betrieblichen Anforderungen. Sie sind in der Lage, Planungs- und Entwurfsaufgaben zu verstehen und im Gleisplan-, Bahnhofs- und Streckenentwurf selbstständig methodisch zu lösen.		
Lehr- und Lernfor- men	6 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung,	6 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch im 1. Modulsemester von VW-BSI-21 erworben werden können.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahnbau des Master-Studiengangs Bahnsystem- ingenieurwesen.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 60 Minuten im Wintersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden im Sommersemester als Prüfungsvorleistung.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.		
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich, beginnend im Sommersemester		
Arbeitsaufwand (Stunden)	300		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-42	Planung von Bahnanlagen	Prof. DrIng. Fengler
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit den Fragen und Problemen der Planung von Bahnstrecken und Bahnhöfen vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse für die Umsetzung der Anforderungen des Personen- und Güterverkehrs sowie der Betriebsführung in rationell gestalteten Bahnanlagen und über Kenntnisse zum Zusammenspiel der einzelnen Anlagenkomponenten (makroskopische Planung). Die Studierenden sind in der Lage, den verkehrlich-betrieblichen Anforderungen entsprechende Bahnanlagen zu entwerfen und dabei die relevanten Zwänge und Randbedingungen zu beachten.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse des Entwurfs von Bahnanlagen wie sie auch in Modul VW-BSI-21 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen. Das Modul kann nicht parallel zu dem Modul VW-BSI-40 gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündliche Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-43	Bahnbau	Prof. DrIng. Fengler
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul befasst sich mit dem Bau des Fahrwegs von Schienenbahnen, insbesondere von Eisenbahnen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zur Konstruktionsweise der Gleise und Weichen und über deren Modellierung und Berechnung. Des Weiteren sind sie vertraut mit den Schädigungsprozessen des Eisenbahnoberbaus, der Schadensbewertung und der Schadensbeseitigung mit dem Ziel der Minimierung der Lebenszykluskosten. Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Konstruktionsweisen zu verstehen und zu berechnen und vor dem Hintergrund ihres zu erwartenden Langzeitverhaltens einzuschätzen.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch in Modul VW-BSI-21 erworben werden können. Zudem grundlegende Kenntnisse der Technischen Mechanik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Göldner/Holzweißig: Leitfaden der Technischen Mechanik, Fachbuchverlag Leipzig, Lehrbuchsammlung	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der V und Bahnbau des Maste ingenieurwesen. Das Modul wählbaren Wahlpflichtbereiche Bahnsystemingenieurwesen. V wählbaren Wahlpflichtbereiches mindestens 10 Leistungspunkten	er-Studiengangs Bahnsystem- ist Wahlpflichtmodul des frei es des Master-Studiengangs on den Modulen des frei s sind zwei im Umfang von
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 45 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündliche Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I	Prof. DrIng. Becker
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt. Sie verstehen den Systemcharakter sowie die Wechselwirkungen zwischen Verkehr einerseits und den gesamten Umwelteffekten andererseits (Klima, Energie, Lärm, Fläche, Abgas, Ressourcen, Unfälle, usw.). Weiterhin können sie die Verfahren zur Wirkungsabschätzung einordnen.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesungen, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basiswissen Raumplanung, Verkehrsplanung, Ökologie und Ökonomie. Die zur Vorbereitung empfohlene Fachliteratur ist unter folgendem Link aufgeführt: http://tu-resden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/vkw/ivs/oeko/lehre	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahnbau des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-51	Sicherungs- und Leittechnik	Prof. DrIng. Trinckauf
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studenten sind in der Lage, die Sicherheitsrelevanz technischer Steuerungen zu analysieren und zu bewerten. Sie können die wichtigsten Konzepte der Systemgestaltung in der Relaistechnik und der Elektronik unterscheiden und bewerten. Die Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Komponenten und Systemen und darüber hinaus über das Wissen zu grundlegenden Technologien und Techniken für die dispositiven Steuerung von Bahnsystemen. Dies beinhaltet die Anwendung von Zuglaufverfolgung, Zuglenkung, Planungs- und Dispositionssysteme sowie Betriebszentralen. Den zweiten Schwerpunkt bilden die Besonderheiten der Sicherung von Stadtbahnen. Dadurch werden die Studenten in die Lage versetzt, unterschiedliche Techniken zu analysieren und zu bewerten.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Sicherung des Bahnverkehrs wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und -telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft im 1. Modulsemester die Voraussetzung für Modul VW-BSI-52. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung mit je zwei Studenten) im Umfang von 30 Minuten. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit 4 Terminen im Umfang von je 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	

Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-52	Spezifische Analysen in der Sicherungstechnik	Prof. DrIng. Trinckauf
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Dieses Modul beinhaltet vor allem vertiefte technische Inhalte und spezielle Probleme der Sicherungstechnik. Die Studenten sind befähigt, selbstständig Beiträge zu Sicherheitsnachweisen (z. B. Risikoanalysen) zu erbringen und die dabei verwendeten Methoden sowie die Ergebnisse zu bewerten. Die Studenten sind in der Lage, praxisnahe Aufgabenstellungen zu analysieren und zu lösen sowie auf verwandte Sachverhalte anzuwenden. Dabei können sie Techniken und Schaltungen von Komponenten und Systemen anwenden sowie spezielle Probleme der sicherungstechnischen Planung bearbeiten.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Laborp	raktikum, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Profunde Kenntnisse der Sicherung des Bahnverkehrs, einschließlich deren Komponenten und Systeme wie sie auch in Modul VW-BSI-22 und im 1. Modulsemester von VW-BSI-51 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und –telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erv bestanden ist. Die Modulprüfung im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Komponenten und Systeme im S (1) Modellbildung, Simulation und Der Schwerpunkt umfasst Planungswerkzeugen in d Schienenverkehrstelematik, insbe Primavera und UML. (2) Spezielle Kapitel der Schienen Im Vordergrund stehen Entwicklu Automatisierten Schienen Funktionsarbitrierung- und O Bildverabeitung in der Telemat automatisierter Systeme etc.). Der Studierende ist befähigt, ein	g automatisierungstechnischer chienenverkehr. I Anwendung: Grundlagen zu modernen der Projektrealisierung der esondere DOORS, Requisite Pro, verkehrstelematik: ungen und Anwendungen für den verkehr (Komplettmodelle, eptimierung, RAMS Modelle, tik, Energietechnische Modelle
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis des RAMS-Kontinuums wie sie auch in Modul VW-BSI- 22 erworben werden können sowie mathematische Kenntnisse auf dem Gebiet der Differential- und Integralrechnung auf Vordiplom- oder Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Vertiefungsrichtung Bahnsicheru Studiengangs Bahnsysteminge Wahlpflichtmodul des frei wähl	nieurwesen. Das Modul ist baren Wahlpflichtbereiches des emingenieurwesen. Von den ahlpflichtbereiches sind zwei im
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erw bestanden ist. Die Modulprüfung Prüfungsleistung (Einzelprüfung) einer Hausarbeit im Umfang von	g besteht aus einer mündlichen im Umfang von 60 Minuten und
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistu Die Modulnote ergibt sich aus de Mittel der Noten der einzelnen Pr	m arithmetischen
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-70	Bahnbetriebsmanagement	Doz. DrIng. habil. Bär
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden sind mit den Methoden und Verfahren der Betriebsplanung und -steuerung sowie der Leistungsuntersuchungen im Bahnverkehr vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse zu den Zeitelementen der Betriebsprozesse, zur Fahrplanung sowie zur Betriebsführung, -überwachung und –steuerung. Des Weiteren kennen sie die Zusammenhänge zwischen Kapazität und Qualität im Bahnbetrieb, Modelle und Verfahren für Leistungsuntersuchungen im Bahnbetrieb sowie das methodische Vorgehen für die Bemessung von Komponenten des Bahnnetzes. Sie können verschiedene Softwarewerkzeuge für bahnbetriebliche Untersuchungen anwenden. Die Kenntnisse befähigen die Studierenden sowohl zur Anwendung vorhandener Verfahren des Bahnbetriebsmanagements als auch zur Weiterentwicklung der Methoden und ihres Einsatzes in der Praxis.	
Lehr- und Lernfor- men	5 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu Anlagen und Abläufen des Bahnbetriebes, insbesondere zur Fahrwegsicherung und Abstandshaltung. Grundlagenwissen der Fahrdynamik, der Stochastik und der Bedienungstheorie, wie sie auch in den Modulen VW-BSI-13 und VW-BSI-23 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten im Wintersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden als Prüfungsvorleistung im Sommersemester.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	300	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-75	Betriebsplanung und Betriebs- führung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr	Prof. DrIng. König
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden verfügen über spezielle Methoden und Verfahren zum Gestalten eines kundenorientierten Leistungsangebotes und wirtschaftlichen Betriebes im Öffentlichen Personenverkehr als Teil seiner Betriebs- und Ressourcenplanung sowie die für eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Betriebsführung wichtigen Modelle, Zusammenhänge und Rückwirkungen zwischen den Planungsund Basisprozessen bei Betriebsorganisation und –steuerung. Das versetzt die Studierenden in die Lage, auch schwierige Aufgaben der Planung und der operativen Betriebssteuerung im ÖV ganzheitlich zu lösen und seine theoretischen Grundlagen weiterzuentwickeln.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, 4 SWS Übung	, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Methoden und Verfahren zum Gestalten des Öffentlichen Verkehrs. Zur Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Rüger, S.: Transporttechnologie Städtischer öffentlicher Personenverkehr, Transpress; Berlin.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Master-Studiengangs Bahnsyster	-
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung mit je zwei Studenten) im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	300	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-81	Hauptseminar	Prof. DrIng. Fengler
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studenten verfügen über die Fähigkeit zum selbstständigen, vertieften wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet unter Nutzung selbst zu recherchierender Literatur und anderer Quellen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Vorträge. Daneben erhalten sie durch Gastvorträge Einblicke in aktuelle Aufgaben und Herausforderungen der ingenieurwissenschaftlichen Praxis, was sie befähigt, ihr erworbenes Wissen praxisorientiert einzuordnen.	
Lehr- und Lernfor- men	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Semina	ar, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen der Module, wie sie im 1. Semester gemäß Studienablaufplan erworben werden können, sowie der sichere Umgang mit Office-Software.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmo Bahnsystemingenieurwesen.	odul des Master-Studiengangs
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden einschließlich deren Präsentation und Diskussion.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-91	Management von Verkehrsunternehmen II	Dr. rer. nat. Horbach
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul beinhaltet vertieft zentrale betriebswirtschaftliche Problemstellungen von Verkehrsbetrieben. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in der Anwendung von Methoden zur Analyse und Lösung von Planungsproblemen des Revenuemanagements sowie über Kenntnisse zu Verfahren der Verteilung von Verbundeinnahmen auf die Verkehrsbetriebe. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, Instrumente zur Analyse der Nachfrage nach Verkehrsleistungen anzuwenden. Sie haben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung von Prozessen in Verkehrsunternehmen.	
Lehr- und Lernfor- men	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse über das Management von Verkehrsunternehmen (Kostenrechnung, Linienerfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzierung) wie sie auch in Modul VW-BSI-14 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-92	Theorie Verkehrsplanung u technik	Prof. DrIng. Maier
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Der Student beherrscht die theoretischen Grundlagen von Methoden und Verfahren der Verkehrsplanung zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung im Straßennetz. Er/Sie kann die Wirkungen von Verkehrabläufen quantifizieren, die Qualität und Sicherheit von Elementen des Straßenwesens bewerten und verfügt über Grundkenntnisse der Beeinflussung dieser Eigenschaften durch Betrieb und Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Informatik wie sie in Modul VW-BSI-12 erworben werden können. Kenntnisse der mathematischen Statistik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachs, Angewandte Statistik, Springer-Verlag, 7. Auflage	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistu Die Modulnote entspricht der No	9 1
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-93	Erweiterte Verkehrssystemtheorie des Landverkehrs	Prof. Dr. rer. nat. habil. K. Nachtigall
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, stochastische Modelle zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit auf komplexe Netze und Systeme zu erweitern und anzuwenden. Sie können das Leistungsverhalten von Verkehrssystemen modellieren und mittels Bedienungstheorie analysieren. Basierend auf Kenntnissen der linearen Optimierung vermögen die Studierenden Aspekte der Planung und Steuerung von Leistungserstellungsprozessen im Landverkehrswesen wie Linienplanung und Taktfahrlagenplanung anzuwenden.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung	, Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Ver in Modul VW-BSI-13 erworben w	kehrssystemtheorie wie sie auch erden kann.
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden entspricht die Modulnote der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	240	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-94	Theorie elektrischer Verkehrssysteme	Prof. DrIng. Stephan
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Ausgehend vom Aufbau und dem Betriebsverhalten elektrischer Maschinen besitzt der Student grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Leistungsermittlung elektrischer Bahnsysteme. Er ist in der Lage ausgehend von den betrieblichen Erfordernissen die Leistung elektrischer Triebfahrzeuge zu bestimmen und die Leistungsauslegung von Unterwerken der Bahnenergieversorgung vorzunehmen.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Ü Selbststudium	bung, 2 SWS Laborpraktikum,
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse des Aufba elektrischer Bahnsysteme, der Ba Antriebskonzepten elektrischer T auf das Modul steht folgende Fac /1/Biesenack, Hartmut: Energiev Wiesbaden; Verlag Teubner, ISBN /2/Schmidt, Peter: Energiever Berlin; Transpress; ISBN 3.344-00	ahnenergieversorgung sowie von Triebfahrzeuge. Zur Vorbereitung chliteratur zur Verfügung: versorgung elektrischer Bahnen; N 978-3-519-06249-3 sorgung elektrischer Bahnen;
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflicht Wahlpflichtbereiches des Mas ingenieurwesen. Von den Nahlpflichtbereiches sind zwei Leistungspunkten zu wählen.	ster-Studiengangs Bahnsystem- Modulen des frei wählbaren
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erw bestanden ist. Die Modulprüfung Prüfungsleistung im Umfang von Weitere Bestehensvoraussetzun Laborpraktikums mit 4 Terminen	g besteht aus einer mündlichen on 30 Minuten (Einzelprüfung). ng ist die Absolvierung des
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistu Die Modulnote entspricht Prüfungsleistung.	ungspunkte erworben werden. der Note der mündlichen
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-95	CAD-Systeme und deren Anwendung bei Planung, Ent- wurf und Bau von Bahnen	Prof. DrIng. Fengler
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul befasst sich mit den Grundlagen des Computer-Aided- Design sowie der Anwendung des Softwaresystems CARD/1- Bahn für die Trassierung von Bahnanlagen. Die Studierenden verfügen über Basiskenntnisse für die praktische EDV-gestützte Arbeit an Planungs- und Entwurfsprojekten für Bahnanlagen.	
Lehr- und Lernfor- men	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch im 1. Modulsemester von VW-BSI-21 erworben werden können. Sicherer Umgang mit dem PC.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des freien Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	90	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-96	Einsatz der Schienenfahrzeuge	Prof. Dr. rer. nat. habil. K. Nachtigall
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Aspekte der Schienenfahrzeuggestaltung (Regelfahrzeuge, Straßenbahnen und Sonstige), der Schienenfahrzeugbewertung hinsichtlich des Traktionsvermögens und der rationellen Energieverwendung. Zudem können die Hörer die gängigen Sicherheitsanalysemethoden von Schienenfahrzeugen anwenden und deren Ergebnisse beurteilen. Anhand der vermittelten theoretischen Grundlagen vermögen die Studierenden, Schienenfahrzeugeinsätze in Fahrzeugumläufen optimal zu planen. Die Studierenden kennen entsprechende Modelle und können verschiedene praktische Anforderungen als modelltheoretische Restriktionen formulieren.	
Lehr- und Lernfor- men	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Verkehrssystemtheorie wie sie auch in Modul VW-BSI-13 erworben werden kann.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind zwei im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 min. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden entspricht die Modulnote der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	

Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Technische Universität Dresden

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen

Vom 19.08.2012

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 400) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer

- § 17 Zweck der Master-Prüfung
- § 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 19 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 25 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 26 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt gegeben.
- (4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
- 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) nachgewiesen hat und

- 3. eine schriftliche und / oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt
- 1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
- 2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von §18 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
- 3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0).
- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. §15 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
- 1. Klausurarbeiten (§ 6),
- 2. Hausarbeiten (§ 7) und/oder
- 3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat ihm der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger nicht anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen gar nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringen zu können, soll ihm auf Antrag gestattet werden, Prüfungsleistungen in anderer Form bzw. zu einem anderen Zeitpunkt bzw. innerhalb einer verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen.

Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Macht er glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder oder der Pflege naher Angehöriger anwesenheitspflichtige Prüfungsleistungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, nicht am vorgesehenen Ort oder nur mit kurzen Unterbrechungen erbringen zu können, soll ihm auf Antrag ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen zu einem anderen Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort bzw. mit die Bearbeitungszeit verlängernden Pausen zu erbringen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Hausarbeiten

- (1) Durch Hausarbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse präsentieren und diskutieren zu können.
- (2) Für Hausarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Hausarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde-

rungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ge-

nügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung ist die ganzzahlige Notenskala um die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 zu erweitern. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn diese nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung besteht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.
- (4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das arithmetische Mittel der jeweils mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der ebenso gewichteten Note der Master-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der

Master-Arbeit mit zweifachem und der Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. nicht bestanden bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das

Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Absolvierung eines Laborpraktikums, abhängig.

- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und das Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet wurden.
- (3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist gemäß §§ 3 und 13 das Betreffende wiederholt werden kann.
- (7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 1 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.
- (3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 12 Abs.2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.
- (3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der

entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter sowie ein Student an. Sie müssen alle Mitglieder der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" sein. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, die Befugnis zur selbstständigen Lehre besitzen. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende auf dem Gebiet der Bahnsysteme und insbesondere in den auf dem Zeugnis ausgewiesenen Fachgebieten ingenieurwissenschaftliche Zusammenhänge erkennen und sich daraus ergebende Aufgaben einer Lösung zuführen kann.

§ 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von die-

ser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Master-Arbeit ist in zwei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form auf Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 9 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.
- (11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 19 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Uber die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 24 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen

Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 11 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsauschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in 17 bzw. 18 Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

- (1) Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln. Prüfungsvorleistungen können einmal je Semester wiederholt werden.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt grundsätzlich das Bestehen sämtlicher Modulprüfungen voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind
- 1. Mathematik (Numerik),
- 2. Ingenieurinformatik,
- 3. Verkehrssystemtheorie, Modellbildung,
- 4. Schienenverkehrsanlagen,
- 5. Bahnfahrzeuge,
- 6. Grundlagen der Sicherung des Bahnverkehrs,
- 7. Betriebsführung von Bahnen,
- 8. Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr,

- 9. Projektmanagement im Anlagenbau,
- 10. Management von Verkehrsunternehmen I und
- 11. Hauptseminar.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
- 1. in der Vertiefungsrichtung
 - a) Bahnanlagen und Bahnbau
 - aa) Planung sicherungstechnischer Systeme,
 - bb) Planung und Entwurf von Bahnanlagen,
 - cc) Bahnbau und
 - dd) Verkehrsökologie und ihre Verfahren I;
 - b) Bahnsicherung und -telematik
 - aa) Planung sicherungstechnischer Systeme,
 - bb) Qualitätsmanagement und Systemtechnik,
 - cc) Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik,
 - dd) Sicherungs- und Leittechnik
 - ee) sowie
 - (1) Spezifische Analysen in der Sicherungstechnik und
 - (2) Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation

von denen eins zu wählen ist;

- c) Bahnbetrieb
 - aa) Planung sicherungstechnischer Systeme,
 - bb) Bahnbetriebsmanagement
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;
- d) ÕPNV
 - aa) Verkehrs- und Infrastrukturplanung,
 - bb) Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr,
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;

wovon eine Vertiefungsrichtung zu wählen ist, sowie

- 2. die Module des Wahlpflichtkatalogs Bahnsystemingenieurwesen, von denen unter Beachtung bestehender Kombinationsbeschränkungen mindestens zwei weitere im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen sind.
- (4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.
- (5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 25 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate, es werden 26 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 90 Minuten, es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 26 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.07.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 26.07.2011 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 23.07.2012.

Dresden, den 19.08.2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Europäische Sprachen

Vom 01.11.2012

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBI. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Europäische Sprachen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang führt zur wissenschaftlichen Qualifikation als Sprachwissenschaftler mit selbst gewählten Schwerpunkten in strukturellen, historischen oder gebrauchsbezogenen Aspekten der europäischen Sprachen. Aufbauend auf den in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnissen erlangen die Studierenden die Kompetenz zur systematischen synchronen, diachronen und pragmatischen Analyse europäischer Sprachen entsprechend den gewählten Schwerpunktsetzungen. Sie werden befähigt, theoretisch sowie fallbezogen Räume, Transformations- und Transferprozesse, Strukturen und Pragmatik der europäischen Sprachen zu erkennen und mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren. Die Studierenden beherrschen Methoden zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten und sind befähigt, die europäischen Sprachen in regionalen, nationalen und transnationalen Kontexten zu verstehen sowie Vergleiche zwischen den Sprachen und Sprachfamilien vorzunehmen. Sie verfügen neben ausgezeichneten Kenntnissen im Deutschen und sehr guten Kenntnissen im Englischen über gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Sprache, die im Studium gefestigt und ausgebaut wurden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden im Rahmen des Master-Studiums eine weitere lebende Fremdsprache in einer bei Studienbeginn noch nicht abgedeckten Sprachfamilie. Insgesamt umfasst die Sprachkompetenz der Studierenden bei Abschluss des Studiengangs drei Sprachfamilien. Im Einzelnen sind das Kenntnisse in Deutsch und Englisch, in einer romanischen sowie in einer slavischen Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Drittel der Sprachkompetenz mit Kenntnissen in einer der klassischen Sprachen nachgewiesen werden.
- (2) Die Absolventen sind durch die interdisziplinäre und sprachvergleichende Orientierung des Studiengangs, durch breites sprachwissenschaftliches Wissen, durch die fundierte Kenntnis wissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie durch umfassende Sprachkenntnisse in Theorie und Praxis und ihre Kompetenz im Umgang mit mehreren europäischen Sprachen und Kulturen dazu in der Lage, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Diese Kenntnisse und Kompetenzen befähigen sie zu selbstständiger wissenschaftlicher oder Wissen vermittelnder Tätigkeit sowie zur eigenverantwortlichen Tätigkeit in verschiedensten Bereichen, z.B. Wissenschaft, Bildungswesen, Fachverlagen, Medien und Journalistik, Kulturmanagement, internationale Unternehmenskommunikation und internationale Organisationen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft sowie erweiterte Englischkenntnisse und mindestens Grundkenntnisse einer weiteren Fremdsprache erforderlich. Der

Nachweis erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Arbeitskreise, Studentische Arbeitsgruppen, Workshops, Sprachlernseminare, den Auslandsaufenthalt und Konsultationen sowie im Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen (V) geben einen Überblick über komplexere, jedoch thematisch klar umrissene, Forschungszusammenhänge. Seminare (S) ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien sowohl unter Anleitung als auch im Selbststudium einen ausgewählten Problembereich zu erschließen, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Arbeitskreise (AK) dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche. Studentische Arbeitsgruppen (SAG) sind Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, die in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden durchgeführt werden. Workshops (W) dienen entweder der interaktiven Erarbeitung übergeordneter theoretischer Themen oder der Einübung anwendungsbezogener Fertigkeiten. Sprachlernseminare (SLS) vertiefen Kenntnisse im aktiven und passiven Sprachgebrauch. Im Auslandsaufenthalt (AA) werden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen gefestigt und vertieft. Der Auslandsaufenthalt umfasst einen Zeitraum von mindestens vier Wochen und ist in einem Land zu absolvieren, das nicht Deutschland und nicht Herkunftsland des Studierenden ist. Konsultationen (KON) dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung. Das Selbststudium dient der inhaltlich-thematischen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung.

§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst drei Pflichtmodule und 63 Wahlpflichtmodule, die eine fachliche und sprachliche Schwerpunktbildung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die detaillierte Auflistung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist § 23 der Prüfungsordnung zu entnehmen. Eine fachliche Wahl besteht zwischen den Modulen Sprachgeschichte, Sprachliche Räume und Systeme sowie Kommunikatives Handeln und den entsprechenden Komplementär- und Ausbaumodulen. In der Sprachausbildung stehen die Schwerpunkte Französisch, Italienisch

und Spanisch zur Auswahl, von denen einer zu wählen ist. Weiterhin stehen die Schwerpunkte Polnisch, Russisch und Tschechisch zur Auswahl, von denen ebenfalls einer zu wählen ist.

- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder bei Modulen, in denen fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, nach Maßgabe der Modulbeschreibung in französischer, italienischer, spanischer, polnischer, russischer oder tschechischer Sprache abgehalten. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen Englisch sein, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten unverbindlichen Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Europäische Sprachen ist stärker forschungsorientiert.
- (2) Die Studieninhalte umfassen Kernbereiche europäischer Sprachwissenschaft im interdisziplinären Kontext sowie Prozesse der Sprachraumerforschung, des Sprachwandels, der Sprachsystematik, des kommunikativen Handelns und des sprachlichen und kulturellen Transfers sowie die Analyse transsprachlicher und transkultureller Prozesse entsprechend den in den fachspezifischen Traditionslinien von Anglistik, Germanistik, Romanistik und Slavistik vertretenen Konzepten sprachwissenschaftlicher Betrachtung.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des für den Studiengang verantwortlichen Koordinators (graduate adviser). Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 01.12.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17.10.2012.

Dresden, den 01.11.2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.1.1	Sprachgeschichte	Prof. Karlheinz Jakob
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte Fragestellungen der internen und externen Sprachgeschichte von mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden sowie einschlägige theoretische und methodische Probleme unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft. Qualifikationsziele sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse in der Sprachgeschichte und Kompetenzen, ein vorgegebenes Thema strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten sowie mündlich und schriftlich zu präsentieren und die Fähigkeit, in einem Team Studierende bei der wissenschaftlichen Diskussion anzuleiten.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (4 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der allgemeinen Sprachgeschichte und -entstehung, Analyse von Texten in ihrem historischen Umfeld sowie for- schungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module SLK-MA-EuroS2.1.1 und SLK-MA-EuroS2.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden sowie - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 270 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung o	ststudium inklusive der Prüfungs-

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
------------------	----------------------------------

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.1.2	Sprachliche Räume und Systeme	Prof. Maria Lieber
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte Fragestellungen zur Konstruktion sprachlicher Räume sowie zur Analyse von Sprachsystemen im Blick auf mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft. Qualifikationsziele sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse von sprachlichen Räumen und Systemen sowie Kompetenzen, ein vorgegebenes Thema strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten sowie mündlich und schriftlich zu präsentieren und die Fähigkeit, in einem Team Studierende bei der wissenschaftlichen Diskussion anzuleiten.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (4 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft und der systematischen Beschreibung linguistischer Ebenen, Analyse von Texten in ihrem varietätenspezifischen Kontext sowie forschungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module SLK-MA-EuroS2.1.2 und SLK-MA-EuroS2.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden sowie - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 270 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.1.3	Kommunikatives Handeln	N.N.
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte Fragestellungen zur Theorie und Praxis kommunikativen Handelns im Blick auf mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft. Qualifikationsziele sind fachlich-exemplarische Spezialkenntnisse des kommunikativen Handelns und Kompetenzen, ein vorgegebenes Thema strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten sowie mündlich und schriftlich zu präsentieren und die Fähigkeit, in einem Team Studierende bei der wissenschaftlichen Diskussion anzuleiten.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (4 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft und der systematischen Beschreibung linguistischer Ebenen, pragmatische Analyse von Texten in ihrem varietäten- und diskursspezifischen Kontext sowie forschungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module SLK-MA-EuroS2.1.3 und SLK-MA-EuroS2.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden sowie - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienja ter, angeboten.	hr, beginnend im Wintersemes-
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 270 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
------------------	----------------------------------

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.2.1	Komplementärmodul zur Sprachgeschichte	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst mit Blick auf mindestens zwei Sprachen exemplarische Gegenstände und ausgewählte Fragestellungen nach Wahl des Studierenden entweder zur Konstruktion sprachlicher Räume und zur Analyse von Sprachsystemen oder zur Theorie und Praxis kommunikativen Handelns oder zu beiden Bereichen. Qualifikationsziele sind erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf sprachliche Räume und Systeme und kommunikatives Handeln. Dies schließt insbesondere die Kompetenzein, im jeweiligen Kontext ein vorgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten und zu präsentieren.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft und der systematischen Beschreibung linguistischer Ebenen sowie forschungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Nach Wahl der Studierenden entweder aus - einem Referat im Umfang von 90 Stunden oder - einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden sowie aus einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.2.2	Komplementärmodul zu Sprach- lichen Räumen und Systemen	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst mit Blick auf mindestens zwei Sprachen exemplarische Gegenstände und ausgewählte Fragestellungen nach Wahl des Studierenden entweder zur internen und externen Sprachgeschichte oder zur Theorie und Praxis Kommunikativen Handelns oder zu beiden Bereichen. Qualifikationsziele sind erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Sprachgeschichte und kommunikatives Handeln. Dies schließt insbesondere die Kompetenz ein, im jeweiligen Kontext ein vorgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten und zu präsentieren.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Sprachgeschichte und allgemeinen Sprachwissenschaft und der systematischen Beschreibung linguistischer Ebenen sowie forschungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Nach Wahl der Studierenden entweder aus - einem Referat im Umfang von 90 Stunden oder - einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden sowie aus einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.2.3	Komplementärmodul zum Kommunikativen Handeln	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst mit Blick auf mindestens zwei Sprachen exemplarische Gegenstände und ausgewählte Fragestellungen nach Wahl des Studierenden entweder zur internen und externen Sprachgeschichte oder zur Konstruktion sprachlicher Räume und zur Analyse von Sprachsystemen oder zu beiden Bereichen. Qualifikationsziele sind erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Sprachgeschichte sowie sprachliche Räume und Systeme. Dies schließt insbesondere die Kompetenz ein, im jeweiligen Kontext ein vorgegebenes Thema strukturiert und argumentativ stringent exemplarisch nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten und zu präsentieren.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Sprachgeschichte und allgemeinen Sprachwissenschaft und der systematischen Beschreibung linguistischer Ebenen sowie forschungsorientierte und anwendungsbezogene Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Nach Wahl der Studierenden entweder aus - einem Referat im Umfang von 90 Stunden oder - einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden sowie aus einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
------------------	----------------------------------

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.3	Projektmodul	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst sprachwissenschaftliche Grundlagentexte sowie den exemplarischen Einblick in sprachwissenschaftlich einschlägige akademische oder außerakademische Berufsfelder. Qualifikationsziele sind die instrumentale Kompetenz, unterschiedliche Problemanalysen und Problemlösungen transdisziplinär zu verorten, und die systematische Kompetenz, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sachgerecht zu integrieren. Darüber hinaus verfügen die Studierenden durch die exemplarisch erworbenen Kenntnisse in Bezug auf ein Berufsfeld über die Kompetenz, ihr Wissen und Können in gesellschaftlich und ethisch verantwortlicher Form in der Zukunft beruflich umzusetzen.	
Lehr- und Lernfor- men	Workshop (2 SWS) Studentische Arbeitsgruppe (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen entspre- chend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Europäische Sprachen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einem Referat im Umfang von 120 Stunden und - einer unbenoteten berufsorientiert-herausgeberischen Aufgabe im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS1.4	Wissenschaftliche Praxis	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte Aspekte und Gegenstände der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft. Dabei erfolgt nach einer theoretischen Fundierung die praktische Umsetzung dieser Fragestellungen innerhalb der behandelten Wissenschaftsbereiche. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Fachwissen und methodisch-theoretische Fachkompetenz in einem konkreten berufsfeldbezogenen interkulturellen Rahmen interdisziplinär umzusetzen. Darüber hinaus werden die fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im Auslandsaufenthalt gefestigt und vertieft.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminar (2 SWS) Auslandsaufenthalt von mind. 4 Wochen Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und forschungsorientierte Kompetenzen entspre- chend dem Niveau eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Europäische Sprachen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: - einer lektürebezogenen Aufgabe im Umfang von 90 Stunden und - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS2.1.1	Ausbaumodul zur Sprachge- schichte	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst vertiefte Fragestellungen zu erweiterten theoretischen und methodischen Problemen unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft sowie zu Spezialbereichen der internen und externen Sprachgeschichte von mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden. Qualifikationsziel ist die Kompetenz, fachbezogene Fähigkeiten zur Problemlösung der internen und externen Sprachgeschichte umzusetzen und in einen sprachenübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminare (4 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die fachlich-exemplarischen Spezialkennt- nisse in der Sprachgeschichte und anwendungsbezogenen Kom- petenzen auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS1.1.1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden - einem unbenoteten Thesenpapier im Umfang von 60 Stunden und - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS2.1.2	Ausbaumodul zu sprachlichen Räumen und Systemen	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst vertiefte Fragestellungen zu erweiterten theoretischen und methodischen Problemen unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft sowie zu Spezialbereichen der Konstruktion sprachlicher Räume und der Analyse von Sprachsystemen von mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden. Qualifikationsziel ist die Kompetenz, fachbezogene Fähigkeiten zur Problemlösung im Bereich sprachlicher Räume und Systeme umzusetzen und in einen sprachenübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminare (4 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die fachlich-exemplarischen Spezialkenntnisse von sprachlichen Räumen und Systemen und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS1.1.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden, - einem unbenoteten Thesenpapier im Umfang von 60 Stunden und - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 330 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
------------------	----------------------------------

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS2.1.3	Ausbaumodul zum Kommunika- tiven Handeln	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst vertiefte Fragestellungen zu erweiterten theoretischen und methodischen Problemen unter Berücksichtigung neuerer Ansätze und Forschungsergebnisse der Sprachwissenschaft sowie zu Spezialbereichen des kommunikativen Handelns von mindestens zwei Sprachen nach Wahl der Studierenden. Qualifikationsziel ist die Kompetenz, fachbezogene Fähigkeiten zur Problemlösung im Bereich des kommunikativen Handelns umzusetzen und in einen sprachenübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.	
Lehr- und Lernfor- men	Seminare (4 SWS) Vorlesung (2 SWS) Arbeitskreis (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die fachlich-exemplarischen Spezialkennt- nisse des kommunikativen Handelns und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS1.1.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen im Master- Studiengang Europäische Sprachen, von denen eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - einer kombinierten Hausarbeit im Umfang von 180 Stunden, - einem unbenoteten Thesenpapier im Umfang von 60 Stunden und - einem unbenoteten Bericht im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 330 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS2.2	Wissenschaftliche Präsentation	Graduate Adviser des Master- Studiengangs Europäische Sprachen
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst sprachwissenschaftliche Praxis anhand ausgewählter Fragestellungen unter Bezugnahme auf eine Einsicht in einen zu untersuchenden Gegenstandsbereich der Sprachwissenschaft, zur Recherche, Beschaffung und Kenntnisnahme einschlägiger Forschungsliteratur, zur Erarbeitung einer Gliederung sowie eines Argumentationsganges. Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Diskussionen in geeigneter Form zu gestalten sowie die wissenschaftliche Recherche zielorientiert zu organisieren, in geeigneter Form vor Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren.	
Lehr- und Lernfor- men	Studentische Arbeitsgruppe (2 SWS) Konsultation im Umfang von 45 Minuten Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die fachlich-exemplarischen Spezialkenntnisse auf Niveau der Module SLK-MA-EuroS1.1.1 bzw. SLK-MA-EuroS1.1.2 bzw. SLK-MA-EuroS1.1.3 und die Kompetenzen, ein vorgegebenes Thema strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien bearbeiten sowie mündlich und schriftlich präsentieren zu können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Europäische Sprachen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen: - einem unbenoteten Thesenpapier im Umfang von 60 Stunden, - einem unbenoteten Exposé im Umfang von 150 Stunden und - einem Kolloquium im Umfang von 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 360 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.1	Französisch – Anfänger I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Französischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS3.1.2	Französisch –Anfänger II	Dott.ssa Simona Bellini	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Französischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	·	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Fran- zösischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS3.1.1		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.3.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.3	Französisch – Basis I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Französischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Französisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Fran- zösischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS3.1.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.4	Französisch – Basis II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Französischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Französisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.5	Französisch –Aufbau I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Französischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lese- bzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessen- bzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.6	Französisch – Aufbau II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Französischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Französischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.5.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.7	Französisch –Vertiefung I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Französischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.6.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwer- punkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.8	Französisch –Vertiefung II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Französischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.7.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.1.9.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.1.9	Französisch – Fortgeschrittene	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Französischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Französischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Französischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.1.8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Französisch, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	1	gesamt 150 Stunden. Davon entststudium inklusive der Prüfungsder Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	er.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.1	Italienisch – Anfänger I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Italienischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.2	Italienisch – Anfänger II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Italienischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.1	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.3	Italienisch – Basis I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Italienischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Italienisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwer- punkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.4	Italienisch – Basis II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Italienischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Italienisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwer- punkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.5	Italienisch –Aufbau I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Italienischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lese- bzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessen- bzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.6	Italienisch – Aufbau II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Italienischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Italienischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.5.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	I	gesamt 150 Stunden. Davon ent- ststudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.7	Italienisch – Vertiefung I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Italienischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.6.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.2.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		esamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- ler Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.8	Italienisch – Vertiefung II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Italienischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.7.	
Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodulen im Schwer- rei zu wählen sind. Das Modul das Modul SLK-MA-EuroS3.2.9.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<u> </u>	worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Die Modulnote ergibt sich aus de	stungspunkte erworben werden. em gewichteten Durchschnitt der eistungen, wobei die Note der vertung eingeht.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester	angeboten.
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.2.9	Italienisch – Fortgeschrittene	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Italienischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Italienischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Italienischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.2.8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Italienisch, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	9 .	worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Die Modulnote ergibt sich aus de	stungspunkte erworben werden. em gewichteten Durchschnitt der eistungen, wobei die Note der vertung eingeht.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		esamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- ler Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.1	Spanisch – Anfänger I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Spanischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.2	Spanisch – Anfänger II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Spanischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.1	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.3	Spanisch – Basis I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Spanischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Spanisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.4	Spanisch – Basis II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Spanischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Spanisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.5	Spanisch – Aufbau I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Spanischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lese- bzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessen- bzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.6	Spanisch – Aufbau II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Spanischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Spanischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.5.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.7	Spanisch – Vertiefung I	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Spanischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.6.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	_ =	gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.8	Spanisch – Vertiefung II	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Spanischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.7.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS3.3.9.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		lesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- ler Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS3.3.9	Spanisch – Fortgeschrittene	Dott.ssa Simona Bellini
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Spanischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Spanischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Spanischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS3.3.8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Spanisch, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	1	gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.1	Polnisch – Anfänger I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Polnischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.2	Polnisch – Anfänger II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Polnischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.1	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.3.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.3	Polnisch – Basis I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Polnischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Polnisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.4	Polnisch – Basis II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Polnischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Polnisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	tstudium inklusive der Prüfungs-
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.5	Polnisch – Aufbau I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Polnischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lesebzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessenbzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.6	Polnisch – Aufbau II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Polnischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Polnischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.5.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.7	Polnisch – Vertiefung I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Polnischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.6.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Polnisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.1.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.8	Polnisch – Vertiefung II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Polnischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.7.	
Verwendbarkeit		Wahlpflichtmodulen im Schwer- u wählen sind. Das Modul schafft dul SLK-MA-EuroS4.1.9.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<u> </u>	worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Die Modulnote ergibt sich aus de	stungspunkte erworben werden. em gewichteten Durchschnitt der eistungen, wobei die Note der vertung eingeht.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester	angeboten.
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.1.9	Polnisch – Fortgeschrittene	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Polnischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Polnischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Polnischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.1.8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun punkt Polnisch, von denen drei zu	Wahlpflichtmodulen im Schwer- u wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	G ,	worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Die Modulnote ergibt sich aus de	stungspunkte erworben werden. em gewichteten Durchschnitt der eistungen, wobei die Note der vertung eingeht.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand		gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.1	Russisch – Anfänger I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Russischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.2.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.2.2	Russisch – Anfänger II	Prof. Holger Kuße	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Russischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.1.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.3.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.3	Russisch – Basis I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Russischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Russisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.4	Russisch – Basis II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Russischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Russisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.5	Russisch – Aufbau I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Russischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lese- bzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessen- bzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.4.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.6	Russisch – Aufbau II	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Russischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Russischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.5.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	I	gesamt 150 Stunden. Davon ent- tstudium inklusive der Prüfungs- der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SLK-MA-EuroS4.2.7	Russisch – Vertiefung I	Prof. Holger Kuße
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Russischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.	
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.6.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwer- punkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten		worben, wenn die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur und einer Kurzpräsentation.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insg fallen 90 Stunden auf das Selbs vorbereitung und Durchführung d	•
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.2.8	Russisch – Vertiefung II Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Russischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.7.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.2.9.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname Verantwortlicher Dozen			
SLK-MA-EuroS4.2.9	Russisch – Fortgeschrittene Prof. Holger Kuße			
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Russischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Russischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.			
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Russischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA-EuroS4.2.8.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Russisch, von denen drei zu wählen sind.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.			
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.3.1	Tschechisch – Anfänger I Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Grundausbildung im Tschechischen. Die Studierenden verfügen über gesicherte Grundkenntnisse in den Bereichen Phonetik, grammatische Grundstrukturen sowie Sprechfertigkeit und Alltagskommunikation. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme			
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.2.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.3.2	Tschechisch – Anfänger II	Prof. Holger Kuße	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Das Modul umfasst die sprachliche Weiterbildung im Tschechischen auf Mittelstufenniveau. Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse in den Bereichen Grammatik, kommunikative Kompetenz im monologischen und dialogischen Sprechen sowie Hörund Leseverstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.1		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.3.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname Verantwortlicher Dozent		
SLK-MA-EuroS4.3.3	Tschechisch – Basis I Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen Kontexten im Tschechischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Tschechisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.2.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.4.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.3.4	Tschechisch – Basis II Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten im Tschechischen. Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Inhalte zu verstehen. Ferner beherrschen sie grammatische Strukturen und Anteile der Lexik, die es ihnen ermöglichen, einen schnellen Zugang zu literarischen und wissenschaftlichen Texten zu finden, die auf Tschechisch verfasst sind. Zudem können die Studierenden dann komplexe Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, und haben die Fähigkeit erlangt, sich frei und zusammenhängend über verschiedene Themen, persönliche Interessengebiete, Ideen, Ziele und Pläne zu äußern, sowie über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau B1.1 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.3.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.5.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.3.5	Tschechisch – Aufbau I	Prof. Holger Kuße	
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext einfacherer literarischer Texte und Sachtextsorten im Tschechischen. Die Studierenden sind in der Lage, auch in längeren, authentischen Lese- bzw. Hörtexten die wesentlichen Informationen sowie eine Vielzahl von Details zu verstehen, Vorlesungen und Seminare teilweise in der Fremdsprache zu verfolgen, zusammenhängende Texte auch zu abstrakteren Themen abzufassen und den eigenen Standpunkt klar darzulegen sowie im eigenen Interessen- bzw. Fachgebiet Präsentationen abzuhalten. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau B1.2 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.4.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.6.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.		

Modulnummer	Modulname Verantwortlicher Dozei		
SLK-MA-EuroS4.3.6	Tschechisch – Aufbau II Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung im Kontext von komplexeren literarischen Texten und Sachtextsorten im Tschechischen. Die Studierenden sind in der Lage, sich mit verschiedenen Textsorten zu allgemeinen und fachspezifischen Texten auseinander zu setzen, Vorlesungen und Vorträge zu verstehen, sich einer Diskussion in Fragen des eigenen Fachs und zu allgemeinen Themen zu beteiligen und einen sinnvoll strukturierten Text zu verfassen, sowie Informationen aus verschiedenen Quellen auszuwerten und für die eigene Textproduktion zu nutzen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Kompetenz des Tschechischen auf Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau B2.1 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.5.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.7.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.		

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent	
SLK-MA-EuroS4.3.7	Tschechisch – Vertiefung I Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf dem Ausbau der mündlichen Produktion von Texten im Tschechischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die in diesem Modul erworbenen Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente und bilden über den begleitenden Ausbau der Sprachfähigkeiten hinaus die Basis für die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.		
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.6.		
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.8.		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.		
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.		
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.		
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.		
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.	

Modulnummer	Modulname Verantwortlicher Dozen			
SLK-MA-EuroS4.3.8	Tschechisch – Vertiefung II	Prof. Holger Kuße		
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, wobei der Schwerpunkt auf der Vertiefung der mündlichen Produktion von Texten im Tschechischen liegt. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte ausführlich und kommunikativ angemessen in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, sich zu einem breiten Themenspektrum zu allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten spontan und fließend zu äußern sowie Stilunterschiede wahrzunehmen und Inhalte adäquat zu übertragen. Die angestrebten Kompetenzen haben eine stark universitätsspezifische Komponente unter besonderer Berücksichtigung fachsprachlicher Zusammenhänge und sollen über die begleitende Vertiefung der Sprachfähigkeiten hinaus die fremdsprachlichen Leistungen in den Seminaren unterstützen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.			
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau C1.1 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.7.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul SLK-MA-EuroS4.3.9.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.			
Häufigkeit des Mo- duls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.		

Modulnummer	Modulname Verantwortlicher Dozent			
SLK-MA-EuroS4.3.9	Tschechisch – Fortgeschrittene Prof. Holger Kuße			
Inhalte und Qualifi- kationsziele	Inhalte des Moduls sind die vier Grundfertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben zur Anwendung in allen allgemeinsprachlichen und studienbezogenen Kontexten auf nahezu muttersprachlichem Niveau im Tschechischen. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte klar und strukturiert darzustellen. Dabei können sie Standpunkte ausführlich und überzeugend darlegen und adressatenbezogen formulieren. Sie sind außerdem dazu in der Lage, in allen Interessen- bzw. Fachgebieten klar strukturierte Referate zu halten und können dabei den eigenen Standpunkt ausführlich darstellen. Sie haben die Fähigkeit, in Lehrveranstaltungen der Zielsprache sowie in längeren, authentischen und wissenschaftlichen Lese- bzw. Hörtexten die Hauptaussagen und alle Detailinformationen sowie implizit ausgedrückte Meinungen und Standpunkte zu verstehen. Qualifikationsziel ist die Herausbildung fremdsprachlicher Kompetenzen des Tschechischen auf Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.			
Lehr- und Lernfor- men	Sprachlernseminare (4 SWS) Selbststudium			
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind fremdsprachliche Kompetenzen des Tschechischen auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäi- schen Referenzrahmens bzw. auf Niveau des Moduls SLK-MA- EuroS4.3.8.			
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von neun Wahlpflichtmodulen im Schwerpunkt Tschechisch, von denen drei zu wählen sind.			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Sprachklausur mit einer Länge von 90 Minuten und einer Kurzpräsentation.			
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Sprachklausur doppelt in die Bewertung eingeht.			
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.			
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.			
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semeste	r.		

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) und den anteilig auf die einzelnen Semester entfallenden Arbeitsaufwand (in LP) sowie erforderliche Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen ist

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/AK/S/W/SLS/SAG (LP)	V/AK/S/W/SLS/SAG (LP)	V/AK/S/W/SLS/SAG (LP)	V/AK/S/W/SLS/SAG (LP)	
SLK-MA-EuroS1.1.1	Sprachgeschichte	2/2/0/0/0/0	2/0/2/0/0/0			13
SLK-MA-EuroS1.1.2	Sprachliche Räume und Systeme	(5)	(8)			
SLK-MA-EuroS1.1.3*	Kommunikatives Handeln	PL	PL			
SLK-MA-EuroS1.2.1	Komplementärmodul zur Sprachgeschichte	0/0/2/0/0/0	2/2/0/0/0/0			10
SLK-MA-EuroS1.2.2	Komplementärmodul zu Sprachlichen Räumen und	(5)	(5)			
	Systemen	PL	PL			
SLK-MA-EuroS1.2.3 *	Komplementärmodul zum Kommunikativen Handeln					
SLK-MA-EuroS1.3	Projektmodul	0/0/0/2/0/0	0/0/0/2/0/0			10
		(5)	(5)			
		PL	PL			
SLK-MA-EuroS1.4	Wissenschaftliche Praxis	0/0/2/0/0/0	AA (mind. 4 Wochen)			9
		(5)	(4)			
		PL	PL			
SLK-MA-EuroS2.1.1	Ausbaumodul zur Sprachgeschichte			0/0/4/0/0/0	2/2/0/0/0/0	15
SLK-MA-EuroS2.1.2	Ausbaumodul zu Sprachlichen Räumen und Systemen			(10)	(5)	
SLK-MA-EuroS2.1.3 *	Ausbaumodul zum Kommunikativen Handeln			2 x PL	PL	
SLK-MA-EuroS2.2	Wissenschaftliche Präsentation			0/0/0/0/0/2	KON (45 Minuten)	13
				(8)	(5)	
				2 x PL	PL	
SLK-MA-EuroS3.1.1	Französisch – Anfänger I	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0		(3x5)
SLK-MA-EuroS3.1.2	Französisch – Anfänger II	(5)	(5)	(5)		15
SLK-MA-EuroS3.1.3	Französisch – Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL		
SLK-MA-EuroS3.1.4	Französisch – Basis II					
SLK-MA-EuroS3.1.5	Französisch – Aufbau I					
SLK-MA-EuroS3.1.6	Französisch – Aufbau II					
SLK-MA-EuroS3.1.7	Französisch – Vertiefung I					
SLK-MA-EuroS3.1.8	Französisch – Vertiefung II					
SLK-MA-EuroS3.1.9**	Französisch – Fortgeschrittene					

SLK-MA-EuroS3.2.1	Italienisch – Anfänger I	0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	
SLK-MA-EuroS3.2.2	: Italienisch – Anfänger II	: (5)	(5)	: (5)	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS3.2.3	Italienisch – Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL	
SLK-MA-EuroS3.2.4	: Italienisch – Basis II	:	:	:	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS3.2.5	Italienisch – Aufbau I		:		
SLK-MA-EuroS3.2.6	: Italienisch – Aufbau II	:	:	:	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS3.2.7	Italienisch – Vertiefung I				
SLK-MA-EuroS3.2.8	Italienisch – Vertiefung II		:		
SLK-MA-EuroS3.2.9**	: Italienisch – Fortgeschrittene			:	
SLK-MA-EuroS3.3.1	Spanisch– Anfänger I	0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	:
SLK-MA-EuroS3.3.2	Spanisch – Anfänger II	(5)	(5)	(5)	
SLK-MA-EuroS3.3.3	Spanisch – Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL	
SLK-MA-EuroS3.3.4	: Spanisch – Basis II	:	:	:	:
SLK-MA-EuroS3.3.5	Spanisch – Aufbau I		:		
SLK-MA-EuroS3.3.6	Spanisch – Aufbau II				
SLK-MA-EuroS3.3.7	Spanisch – Vertiefung I				
SLK-MA-EuroS3.3.8	Spanisch – Vertiefung II				
SLK-MA-EuroS3.3.9 **	: Spanisch – Fortgeschrittene	:	:	:	:
SLK-MA-EuroS4.1.1	Polnisch – Anfänger I	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	(3x5)
SLK-MA-EuroS4.1.2	Polnisch- Anfänger II	. (5)	: (5)	(5)	: 15
SLK-MA-EuroS4.1.3	Polnisch– Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL	
SLK-MA-EuroS4.1.4	Polnisch- Basis II	:	:	:	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS4.1.5	Polnisch– Aufbau I		:		
SLK-MA-EuroS4.1.6	Polnisch- Aufbau II			:	i i i
SLK-MA-EuroS4.1.7	Polnisch- Vertiefung I				
SLK-MA-EuroS4.1.8	Polnisch- Vertiefung II			:	
SLK-MA-EuroS4.1.9 ***	Polnisch – Fortgeschrittene	:	:	:	
SLK-MA-EuroS4.2.1	Russisch – Anfänger I	0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	:
SLK-MA-EuroS4.2.2	: Russisch – Anfänger II	(5)	(5)	(5)	i i
SLK-MA-EuroS4.2.3	Russisch – Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL	: :
SLK-MA-EuroS4.2.4	Russisch – Basis II		-		i
SLK-MA-EuroS4.2.5	: Russisch – Aufbau I	:	- -	· ·	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS4.2.6	Russisch – Aufbau II		-	•	<u> </u>
SLK-MA-EuroS4.2.7	: Russisch – Vertiefung I	:	- - -	:	: : : : : : : : : : : : : : : : : : :
SLK-MA-EuroS4.2.8	Russisch – Vertiefung II				<u> </u>
SLK-MA-EuroS4.2.9 ***	Russisch – Fortgeschrittene	:	<u>.</u>	: :	

SLK-MA-EuroS4.3.1	Tschechisch – Anfänger I	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0	0/0/0/0/4/0		<u> </u>
SLK-MA-EuroS4.3.2	Tschechisch – Anfänger II	(5)	(5)	(5)		
SLK-MA-EuroS4.3.3	Tschechisch – Basis I	2 x PL	2 x PL	2 x PL		
SLK-MA-EuroS4.3.4	Tschechisch – Basis II					
SLK-MA-EuroS4.3.5	Tschechisch – Aufbau I					
SLK-MA-EuroS4.3.6	Tschechisch – Aufbau II		!			
SLK-MA-EuroS4.3.7	Tschechisch – Vertiefung I					
SLK-MA-EuroS4.3.8	Tschechisch – Vertiefung II					
SLK-MA-EuroS4.3.9 ***	Tschechisch – Fortgeschrittene					
					Master-Arbeit (20)	20
	LP gesamt	30	32	28	30	120

* nach Wahl der Studierenden, jeweils 1 aus 3 Modulen

** nach Wahl der Studierenden, insgesamt 1 aus 3 Schwerpunkten mit 3 aus 9 Modulen

nach Wahl der Studierenden, insgesamt 1 aus 3 Schwerpunkten mit 3 aus 9 Modulen

AA Auslandsaufenthalt S Seminar ΑK Arbeitskreis SAG Studentische Arbeitsgruppe SLS Sprachlernseminar KON Konsultationen Leistungspunkte LP V Vorlesung PL Prüfungsleistung W Workshop

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Europäische Sprachen

Vom 01.11.2012

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBI. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Kombinierte Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 7 Referate
- § 8 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Qualifikationen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Master-Prüfung
- § 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 19 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 25 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Europäische Sprachen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.
- (4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Master-Studiengang Europäische Sprachen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
- 2. die fachlichen Voraussetzungen erbracht hat und
- 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt
- 1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
- 2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 18 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Europäische Sprachen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
- 1. kombinierte Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 6),
- 2. Referate (§ 7) und/oder
- 3. sonstige Prüfungsleistungen (§ 8)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Soweit in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungs-leistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache erbracht werden.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

Kombinierte Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

- (1) Durch kombinierte Hausarbeiten soll die Kompetenz nachgewiesen werden, in begrenzter Zeit ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien analysieren und daraus abgeleitete Theorien und Methoden darstellen, reflektieren und kontrastieren zu können. Des Weiteren soll der Studierende unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse schlüssig darlegen, diskutieren und sich zu diesen positionieren kann. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Seminararbeiten, sind den kombinierten Hausarbeiten gleichgestellt. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.
- (2) Kombinierte Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Kombinierte Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 7 Referate

- (1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.
- (2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 8 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind: Berichte, berufsorientiert-herausgeberische Aufgaben, Exposés, Kolloquien, Kurzpräsentationen, lektürebezogene Aufgaben, Sprachklausuren und Thesenpapiere.
- (2) Ein Bericht ist eine Dokumentation von Zielen, Durchführung und Ergebnissen wissenschaftlichen Arbeitens. Eine berufsorientiert-herausgeberische Aufgabe ist eine praktische Arbeit im Bereich der Publizistik mit Ziel einer anwendungsbezogenen kritischen Reflexion der theoretisch vermittelten Grundlagen. Ein Exposé ist eine schriftliche Dokumentation von

Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit. Ein Kolloquium ist eine mündliche Darstellung von und Diskussion zu Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit. Eine Kurzpräsentation ist eine mündliche Darstellung von Studiengegenständen bzw. ausgewählter Fragestellungen. Der Umfang und die Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt. Eine lektürebezogene Aufgabe ist eine kürzere schriftliche Arbeit, in der ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet werden. Eine Sprachklausur ist eine schriftliche Überprüfung sprachpraktischer Fähigkeiten. Ein Thesenpapier ist eine fundierte, prägnante Darstellung von Argumenten, die als Diskussionsgrundlage in Bezug auf ausgewählte Fragestellungen vor Fachpublikum dient.

- (3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§16) als Einzelprüfung abgelegt. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde-

rungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ge-

nugt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.
- (4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 23 Abs. 1 mit einfachem Gewicht ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gellten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen und im Falle eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss einen Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen mit der Folge der Exmatrikulation ausschließen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 23 Abs. 1 bestanden sind und die Master-Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wird.
- (3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 9 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens "ausreichend" (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.
- (7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

- (3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.
- (4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Europäische Sprachen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

- (3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Europäische Sprachen ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Fähigkeit zur systematischen diachronen, synchronen und pragmatischen Analyse europäischer Sprachen entsprechend den gewählten Schwerpunktsetzungen besitzt und Prozesse der Sprachraumerforschung, des Sprachwandels, der Sprachsystematik, des kommunikativen Handelns sowie des sprachlichen und kulturellen Transfers erkennen, nachvollziehen und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 18 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Master-Arbeit in Absprache mit dem Betreuer oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in englischer, französischer, italienischer, polnischer, russischer, spanischer oder tschechischer Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 19 Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 23 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis ausgegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 11 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.
- (4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind:
- 1. Projektmodul
- 2. Wissenschaftliche Praxis
- 3. Wissenschaftliche Präsentation.
- (3) Der Wahlpflichtbereich umfasst:
- 1. die Module
 - a) Sprachgeschichte
 - b) Sprachliche Räume und Systeme
 - c) Kommunikatives Handeln von denen eins zu wählen ist,
- 2. die Module
 - a) Komplementärmodul zur Sprachgeschichte
 - b) Komplementärmodul zu Sprachlichen Räumen und Systemen
 - c) Komplementärmodul zum Kommunikativen Handeln, von denen eins zu wählen ist,

- 3. die Module
 - a) Ausbaumodul zur Sprachgeschichte
 - b) Ausbaumodul zu Sprachlichen Räumen und Systemen
 - c) Ausbaumodul zum Kommunikativen Handeln,

von denen eins zu wählen ist,

4. den Schwerpunkt Französisch mit den Modulen

Französisch – Anfänger I

- a) Französisch Anfänger II
- b) Französisch Basis I
- c) Französisch Basis II
- d) Französisch Aufbau I
- e) Französisch Aufbau II
- f) Französisch Vertiefung I
- g) Französisch Vertiefung II
- h) Französisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind, sowie

- 5. den Schwerpunkt Italienisch mit den Modulen
 - a) Italienisch Anfänger I
 - b) Italienisch Anfänger II
 - c) Italienisch Basis I
 - d) Italienisch Basis II
 - e) Italienisch Aufbau I
 - f) Italienisch Aufbau II
 - g) Italienisch Vertiefung I
 - h) Italienisch Vertiefung II
 - i) Italienisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind, sowie

- 6. den Schwerpunkt Spanisch mit den Modulen
 - a) Spanisch Anfänger I
 - b) Spanisch Anfänger II
 - c) Spanisch Basis I
 - d) Spanisch Basis II
 - e) Spanisch Aufbau I
 - f) Spanisch Aufbau II
 - a) Spanisch Vertiefung I
 - h) Spanisch Vertiefung II
 - i) Spanisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind. Es ist ein Schwerpunkt gemäß Nummer 4 bis 6 zu wählen.

- 7. den Schwerpunkt Polnisch mit den Modulen
 - a) Polnisch Anfänger I
 - b) Polnisch Anfänger II
 - c) Polnisch Basis I
 - d) Polnisch Basis II
 - e) Polnisch Aufbau I
 - f) Polnisch Aufbau II
 - g) Polnisch Vertiefung I
 - h) Polnisch Vertiefung II
 - i) Polnisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind, sowie

- 8. den Schwerpunkt Russisch mit den Modulen
 - a) Russisch Anfänger I
 - b) Russisch Anfänger II
 - c) Russisch Basis I
 - d) Russisch Basis II
 - e) Russisch Aufbau I
 - f) Russisch Aufbau II
 - g) Russisch Vertiefung I
 - h) Russisch Vertiefung II
 - i) Russisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind, sowie

- 9. den Schwerpunkt Tschechisch mit den Modulen
 - a) Tschechisch Anfänger I
 - b) Tschechisch Anfänger II
 - c) Tschechisch Basis I
 - d) Tschechisch Basis II
 - e) Tschechisch Aufbau I
 - f) Tschechisch Aufbau II
 - g) Tschechisch Vertiefung I
 - h) Tschechisch Vertiefung II
 - i) Tschechisch Fortgeschrittene,

von denen drei zu wählen sind. Es ist ein Schwerpunkt gemäß Nummer 7 bis 9 zu wählen

- (4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.
- (5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auch Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 24 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 15 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 01.12.2009 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17.10.2012.

Dresden, den 01.11.2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen